

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Bestimmung der Anzahl der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte für die neue Staatsanwaltschaft gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung und dem kantonalen Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung**

Datum: 25. August 2009

Nummer: 2009-214

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Bestimmung der Anzahl der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte für die neue Staatsanwaltschaft gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung und dem kantonalen Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung

Jahresprogramm 2009, Ziffer 5.04.04

Vom 25. August 2009

1. Ausgangslage

Die Stimmberechtigten unseres Kantons hiessen am 17. Mai 2009 das kantonale Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) und die Verfassungsänderung gut. Die Rechtsanpassungen im kantonalen Recht sind erforderlich, damit die Schweizerische Strafprozessordnung wie vom Bund vorgesehen am 1. Januar 2011 in Kraft treten kann.

Das kantonale Einführungsgesetz schafft die Grundlagen für die Umsetzung der Schweizerischen Strafprozessordnung im Kanton Basel-Landschaft. Es enthält unter anderem Regelungen zur Organisation der neuen Staatsanwaltschaft und zur Aufsicht über die neue Staatsanwaltschaft. Die neue Schweizerische Strafprozessordnung sieht für die Untersuchung und Anklage der Delikte nur noch eine einzige Behörde vor, nämlich die Staatsanwaltschaft. Unser Kanton muss sein bisheriges System ändern: Das bedeutet, dass die 5 Statthalterämter (zuständig für die Durchführung der Strafuntersuchung), das Besondere Untersuchungsrichteramt (zuständig für die Untersuchung und Anklage im Bereich Wirtschaftsdelikte und organisiertes Verbrechen) sowie die heutige Staatsanwaltschaft (zuständig für die Anklage) zu einer gemeinsamen Organisation, der neuen Staatsanwaltschaft, vereint werden (ab 2011).

2. Projektorganisation "Neue Staatsanwaltschaft"

Der Regierungsrat und das Kantonsgericht haben eine Projektorganisation eingesetzt, die aus einem Projektausschuss und einem Projektteam besteht. Der Projektausschuss steht unter der Leitung von Regierungsrätin Sabine Pegoraro und Kantonsgerichtspräsident Andreas Brunner. Das Projektteam leitet eine externe Fachperson, nämlich Hanspeter Uster, ehemaliger Regierungsrat des Kantons Zug. Dem Projektteam gehören weiter an die geschäftsführende Statthalter-Stv des Statthalteramtes Liestal, der Leiter des Besonderen Untersuchungsrichteramtes (BUR), der Erste Staatsanwalt, der Justizverwalter des Kantonsgerichts, der Generalsekretär sowie der Direktionscontroller der Sicherheitsdirektion.

Die Projektorganisation "Neue Staatsanwaltschaft" hat den Auftrag, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die neue Staatsanwaltschaft mit Bezug auf das Personal, die Räumlichkeiten, die Infrastruktur sowie die Aus- und Weiterbildung ihre Aufgaben gesetzesgemäss erfüllen kann und die Mitarbeitenden bis spätestens im Sommer 2010 wissen, welche Funktion mit welchen Aufgaben und mit welchem Lohn sie in der neuen Organisation einnehmen werden.

Die Projektorganisation "Neue Staatsanwaltschaft" (Projektausschuss und Projektteam) konstituierte sich im Juni 2009 und nahm unverzüglich ihre Tätigkeit auf.

3. Festlegung der Anzahl der Leitenden Staatsanwälte und Staatsanwältinnen

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Gemäss § 8 EG StPO gliedert sich die Staatsanwaltschaft in Hauptabteilungen, die von Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälten geführt werden. Chefin oder Chef der Staatsanwaltschaft ist der Erste Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin. Die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bilden zusammen mit dem Ersten Staatsanwalt oder der Ersten Staatsanwältin die Geschäftsleitung der Staatsanwaltschaft. Die Geschäftsleitung stellt die Information und die Koordination innerhalb der Staatsanwaltschaft sicher (§ 9 EG StPO).

Die gesetzliche Regelung von § 10 Absatz 2 EG StPO sieht vor, dass der Landrat auf Vorschlag des Regierungsrats *die Anzahl der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und der weiteren ordentlichen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen bestimmt*.

Der Landrat wählt den Ersten Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin sowie die Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälte auf *Vorschlag des Regierungsrats* (§ 10 Ab-

satz 1). Der Regierungsrat stellt die ordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an (§ 10 Absatz 3).

3.2 Zeitplan für die Wahl des Ersten Staatsanwalts oder der Ersten Staatsanwältin sowie der Leitenden Staatsanwälte und Leitenden Staatsanwältinnen, Vorgehen

Die Funktion der *Ersten Staatsanwältin* oder des *Ersten Staatsanwalts* wurde Ende Juni 2009 öffentlich ausgeschrieben. Es ist vorgesehen, dass die Wahl durch den Landrat im Herbst 2009 (Oktober/November) erfolgen wird. Der gewählte Erste Staatsanwalt oder die gewählte Erste Staatsanwältin soll nach Möglichkeit innerhalb der 1. Quartals 2010 die Tätigkeit in unserem Kanton aufnehmen, damit er oder sie unmittelbar an den Vorbereitungsarbeiten für die neue Staatsanwaltschaft mitwirken kann.

Zur Vorbereitung der Wahl des Ersten Staatsanwalts bzw. der Ersten Staatsanwältin sowie der Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wurde eine Findungskommission mit folgenden Mitgliedern eingesetzt:

- Regierungsrätin Sabine Pegoraro, Vorsteherin der Sicherheitsdirektion (*Vorsitz*)
- Andreas Brunner, Präsident des Kantonsgerichts
- Landrätin Regula Meschberger (SP-Fraktion)
- Landrat Daniele Ceccarelli (FDP- Fraktion)
- Landrat Klaus Kirchmayr (Fraktion Grüne Baselland)
- Landrat Urs von Bidder (EVP/CVP-Fraktion)
- Landrat Dominik Straumann (SVP-Fraktion)
- Hanspeter Uster, externer Projektleiter "*Einführung neue Staatsanwaltschaft*"
- Stephan Mathis, Generalsekretär der Sicherheitsdirektion, interner Projektleiter "*Einführung neue Staatsanwaltschaft*".

Die Stellen für die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden im Herbst 2009 (November) ausgeschrieben, so dass der Landrat die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Frühling 2010 wählen kann. Die Befolgung dieses Zeitplans ermöglicht, dass die obersten Kaderangehörigen der neuen Staatsanwaltschaft frühzeitig an den Vorbereitungen für die neue Staatsanwaltschaft beteiligt werden können und die wichtigen, in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Vorentscheide treffen können. Dazu gehört insbesondere die Überführung der Mitarbeitenden der Statthalterämter, des Besonderen Untersuchungsrichtersamts und der heutigen Staatsanwaltschaft in die *neue* Staatsanwaltschaft.

3.3 Bestimmung der Anzahl der Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälte

Das Gesetz legt zwar fest, dass sich die neue Staatsanwaltschaft in Hauptabteilungen gliedert; es lässt deren Anzahl und die Anzahl der Leitenden Staatsanwälte und Leitenden Staatsanwältinnen aber offen.

Der Regierungsrat hat in seiner Vorlage an den Landrat vom 3. Juni 2008 ([2008/148](#), Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und Verfassungsänderung, S. 19) festgehalten, dass die Standorte der heutigen Statthalterämter in Arlesheim, Laufen, Liestal, Sissach und Waldenburg einstweilen erhalten bleiben und innerhalb der neuen Staatsanwaltschaft je eine Hauptabteilung bilden werden. Ebenso wurde in den erwähnten Unterlagen ausgeführt, dass das heutige BUR (*Besonderes Untersuchungsrichteramt für Wirtschaftsdelikte und organisiertes Verbrechen*) innerhalb der Staatsanwaltschaft eine weitere Hauptabteilung bilden wird.

In den Abstimmungserläuterungen der Abstimmungsvorlage vom 17. Mai 2009 heisst es auf den Seiten 6 und 7:

„An den heutigen Standorten der Bezirksstatthalterämter in Arlesheim, Laufen, Liestal, Sissach und Waldenburg wird je eine Hauptabteilung der neuen Staatsanwaltschaft gebildet. Das heutige BUR bildet innerhalb der neuen Staatsanwaltschaft ebenfalls eine Hauptabteilung. Die vorgesehene Struktur der neuen Staatsanwaltschaft ist wie bei jeder anderen Organisation nicht für alle Zeit in Stein gemeisselt. Änderungen können sich zum Beispiel im Zusammenhang mit dem geplanten Strafjustizzentrum in Muttenz ergeben.“

Der Regierungsrat und das Kantonsgericht sind der Auffassung, dass die neue, aus zirka 150 Mitarbeitenden bestehende dezentral gegliederte Staatsanwaltschaft mit den genannten 6 Hauptabteilungen sinnvolle und adäquate Grundstrukturen erhält, welche die Führbarkeit der neuen Organisationseinheit sicherstellen. Neben dem Bereich *Wirtschaftsdelikte und organisiertes Verbrechen* braucht es aus heutiger Sicht beim Start der neuen Staatsanwaltschaft keine weiteren, für bestimmte Deliktgruppen spezialisierte Hauptabteilungen. Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Landrat, die Anzahl der Leitenden Staatsanwältinnen und der Leitenden Staatsanwälte auf 6 festzulegen (für die Leitung der Hauptabteilungen an den Standorten Arlesheim, Laufen, Liestal, Sissach, Waldenburg und für die Leitung der Hauptabteilung *Wirtschaftsdelikte und organisiertes Verbrechen*).

Es ist jedoch vorstellbar, dass zu einem späteren Zeitpunkt - allenfalls im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme des *Strafjustizzentrums Muttenz* - die Zahl der Standorte reduziert und

eventuell neben dem Bereich *Wirtschaftsdelikte und organisiertes Verbrechen* weitere Hauptabteilungen gebildet werden, die nach fachlichen Kriterien ausgerichtet sind. Die gesetzliche Bestimmung von § 8 Absatz 2 EG StPO lässt zu, dass die Zuständigkeit der Hauptabteilungen sowohl nach örtlichen Gesichtspunkten (wo hat sich das Delikt ereignet?) als auch nach fachlichen Kriterien (welche Deliktsart liegt im Einzelfall vor?) bestimmt wird. Die Flexibilität der gesetzlichen Regelung von § 8 Absatz 2 EG StPO ermöglicht es, die Grundstrukturen der neuen Staatsanwaltschaft gemäss den Erfahrungen, Erkenntnissen und Bedürfnissen der Strafverfolgung auszugestalten.

Das Arbeitspensum der Leitenden Staatsanwälte und Staatsanwältinnen kann heute noch nicht fixiert werden. Vorerst sind die Geschäftsprozesse innerhalb der neuen Staatsanwaltschaft zu definieren. Auf deren Grundlage können die Funktionendiagramme und die Organigramme erstellt sowie gestützt auf die Abklärungen, wo welche und wie viel Arbeit anfallen wird, die Mengengerüste erarbeitet werden. Die Projektorganisation wird diese Aufgaben voraussichtlich bis Ende November 2009 abschliessen können. Die Arbeitspensen für die Leitenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte werden somit bei der Ausschreibung dieser Stellen im November 2009 feststehen. Es ist davon auszugehen, dass die Hauptabteilungen an den Standorten Arlesheim, Liestal und Sissach sowie die Hauptabteilung *Wirtschaftsdelikte und organisiertes Verbrechen* mit einem 100%-Arbeitspensum auszustatten sind. Hingegen wird zu prüfen sein, ob für die Funktionen der Hauptabteilungsleitungen an den Standorten Laufen und Waldenburg ebenfalls 100%-Pensen erforderlich sein werden.

4. Bestimmung der Anzahl der weiteren ordentlichen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen

Die Bestimmung der Anzahl der weiteren ordentlichen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen wird erst möglich sein, wenn die unter 3.3 erwähnten Arbeiten (Definition Geschäftsprozesse, Erstellung Funktionendiagramme und Organigramme, Erarbeitung der Mengengerüste) vorgenommen worden sind. Dies bedeutet, dass der Regierungsrat dem Landrat seine Vorlage über die Bestimmung der Anzahl der weiteren ordentlichen Staatsanwälte und ordentlichen Staatsanwältinnen im November/Dezember dieses Jahres unterbreiten wird.

5. Antrag

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, gemäss beiliegendem Entwurf eines Landratsbeschlusses zu beschliessen.

Liestal, den 25. August 2009

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Wüthrich

Der 2. Landschreiber:

Achermann

Beilage:

Entwurf für einen Landratsbeschluss betreffend Festlegung der Anzahl der Leitenden Staatsanwälte und Leitenden Staatsanwältinnen für die neue Staatsanwaltschaft gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung und dem kantonalen Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung.

Landratsbeschluss betreffend

Bestimmung der Anzahl der Leitenden Staatsanwälte und Leitenden Staatsanwältinnen

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

Die Anzahl der Leitenden Staatsanwältinnen und Leitenden Staatsanwälte der Staatsanwaltschaft gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung und dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung wird auf 6 festgelegt.

Liestal, den

Im Namen des Landrates
Der Präsident:

Der Landschreiber: